



Sachstand

Einkommensteuerliche Pauschbeträge bei Dienstreisen

Einkommensteuerliche Pauschbeträge bei Dienstreisen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 193/18
Abschluss der Arbeit: 11. Dezember 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Wie werden die einkommensteuerlichen Pauschbeträge bei Dienstreisen berechnet und wann wurden sie das letzte Mal angepasst?

2. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Aufwendungen bei einer Dienstreise

Arbeitnehmer können Aufwendungen, die ihnen durch eine ein- oder mehrtägige Dienstreise entstanden sind, in ihrer Steuererklärung im Rahmen der Werbungskosten geltend machen. Zu den wichtigsten Werbungskosten für Aufwendungen bei Dienstreisen, die Pauschalen beinhalten, gehören die Fahrtkosten bei auswärtiger Tätigkeit¹ und die Verpflegungsmehraufwendungen.² Für Fahrtkosten können Arbeitnehmer die tatsächlichen Aufwendungen oder einen pauschalen Kilometersatz geltend machen. Bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers werden die tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen durch den Ansatz der Verpflegungspauschale abgegolten. Dabei werden volle oder teilweise Erstattungen oder Bereitstellungen, zum Beispiel von Mahlzeiten, durch den Arbeitgeber abgezogen.

3. Fahrtkosten bei auswärtiger Tätigkeit

Statt der tatsächlichen Aufwendungen kann ein Arbeitnehmer je nach Art des benutzten Verkehrsmittels einen pauschalen Kilometersatz geltend machen. Der Kilometersatz ist abhängig vom benutzten Beförderungsmittel und orientiert sich an der höchsten sogenannten Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Demnach wird ein mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegter Kilometer mit 0,30 Euro angesetzt.³

Zuständig für das BRKG ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das auch die entsprechenden Verwaltungsanweisungen verfasst. Die derzeit geltenden Regelungen zur Wegstreckenentschädigung sind seit dem 1. September 2005 in Kraft. Die Pauschale von 0,30 Euro orientiert sich allerdings an der Pauschale, die bereits vor der Neuregelung des BRKG bei Benutzung eines „dienstlich anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges“ gewährt wurde.⁴

Im März 2017 ging beim Deutschen Bundestag eine Petition ein, die das Anliegen verfolgte, die Wegstreckenentschädigung im BRKG von derzeit 0,30 Euro je Kilometer auf 0,60 Euro je Kilometer zu erhöhen. Der seit vielen Jahren unverändert bestehende Vergütungssatz für Dienstfahrten mit einem privaten Pkw liege jenseits jeglicher Realität, so der Petent.

1 § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a Einkommensteuergesetz (EStG).

2 § 9 Abs. 4 a EStG.

3 § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

4 Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Reisekostenrechts, Bundestags-Drucksache 15/4919, Seite 12.

Der Petitionsausschuss sah jedoch keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Dem Reisekostenrecht des Bundes liege der Gedanke zugrunde, dass aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen. Werde ein Kraftfahrzeug für die Durchführung des Dienstgeschäftes benötigt, so solle grundsätzlich auf Dienstfahrzeuge oder angemietete Fahrzeuge zurückgegriffen werden. Die Kosten hierfür übernehme der Dienstherr. Nur in Ausnahmefällen solle auf private Kraftfahrzeuge von Beschäftigten zurückgegriffen werden.⁵

4. Verpflegungsmehraufwendungen

Bei einer Auswärtstätigkeit kann ein Arbeitnehmer Mehraufwendungen für Verpflegung geltend machen, allerdings nur in Höhe der im Einkommensteuergesetz genannten Pauschalen. In der entsprechenden Vorschrift steht:

„Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen.“

Diese beträgt bei einer Tätigkeit im Inland je nach Dauer der Abwesenheit 24 Euro beziehungsweise 12 Euro.⁶

Der steuerliche Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen war bis 2013 im Rahmen der Betriebsausgaben für Unternehmer geregelt und über einen Verweis auch bei den Werbungskosten anwendbar. Die heute gültigen Beträge sind aus dem Jahressteuergesetz 1997 übernommen: Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden konnte ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark, bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark angesetzt werden.⁷

Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der obigen Pauschbeträge für jeden Staat unterschiedliche Pauschbeträge, die, wiederum je nach Dauer der Abwesenheit, mit 120 Prozent beziehungsweise mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem BRKG betragen.

Nach einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die sich auf das BRKG bezieht, heißt es:⁸

5 Die Petition und der Beschluss sind im Petitions-Forum auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter: <https://epetitionen.bundestag.de/epet/petuebersicht/mz.nc.html> mit der Id-Such-Nummer 70887 abrufbar.

6 § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG.

7 Darüber hinaus gab es weitere Staffelungen, vgl. Jahressteuergesetz (JStG) 1997 vom 20. Dezember 1996, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 2049.

8 § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV), Hervorhebung und Abkürzung durch Fachbereich.

„Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden in Höhe der Beträge gezahlt, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 BRKG festgesetzt ...werden.“

§ 16 BRKG wiederum bestimmt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Verwaltungsvorschriften für die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erlässt. Die sich aufgrund dieser Abstimmungen ergebenden Beträge für die einzelnen Staaten werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.⁹

Das Bundesministerium der Finanzen nimmt diese Beträge als Grundlage zur Berechnung der steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen. Es gibt jährlich eine Tabelle¹⁰ heraus, in der für jeden Staat die Pauschbeträge ausgewiesen sind, die sich aus 80 Prozent und aus 120 Prozent der oben genannten, im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Beträge ergeben. Die sich aus den Berechnungen ergebenden Pauschalen sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder¹¹ auf volle Euro aufgerundet.¹² Die in der Tabelle auch aufgeführten Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

* * *

9 Als „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV)“, zuletzt für 2018 in der Fassung vom 11. Oktober 2017.

10 Aktuell: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2019, Schreiben vom 28. November 2018, unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2018-11-28-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2019.html, abgerufen am 7. Dezember 2018.

11 Die Länder müssen wegen ihres Anteils am Steueraufkommen eingebunden werden.

12 § 9 Abs. 4a Satz 5 EStG.